

Zu Beschluss a): Änderungen gegenüber Planansätzen des Entwurfs

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen und dem Haushaltssicherungskonzept 2014 bis 2023 wurde in der Sitzung des Rates am 18.02.2013 gemäß § 80 GO formell eingebracht. Als zweite Planungsgrundlage wurde in der gleichen Ratssitzung das „Haushaltssicherungskonzept 2023“ zur Beratung übergeben, in dem zusätzliche Ergebnisverbesserungen eingeplant sind (siehe Anlage 1, Punkt 1a)).

Nach Aufstellung der beiden Planungsgrundlagen ergab sich aufgrund aktueller Entwicklungen Änderungsbedarf an verschiedenen Haushaltsplanansätzen, der in Anlage 1, Punkte 1b), 2a), 2b) tabellarisch aufgeführt ist.

Der Gesamteffekt dieser Verbesserungen beläuft sich im Jahr 2013 auf 522.114 € und steigt kontinuierlich auf 5.876.236 € im Jahr 2023. Als Folge dieser erheblichen Ergebnisverbesserungen werden ab 2021 Haushaltsüberschüsse im Ergebnisplan und ab 2020 im Liquiditätsplan ausgewiesen. Die aktualisierte Haushaltssatzung und die aktualisierten Ergebnis-/Finanzpläne werden für den Abschluss der Haushaltsplanberatungen in der Ratssitzung am 22.04.2013 zur Verfügung gestellt.

Zu Beschluss b): Hebesatzänderungen zu Grund- und Gewerbesteuern

Wesentlich zur Haushaltskonsolidierung tragen die Gemeindesteuern „Grundsteuer A“, „Grundsteuer B“ und die „Gewerbesteuer“ bei. Die Entwicklung der Hebesätze im Planungszeitraum bis 2023 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Hebesatz in %	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	260%	280%	290%	300%	310%	320%	330%	340%	350%	360%	370%	380%
Grundsteuer B	420%	435%	453%	471%	489%	507%	525%	543%	561%	579%	597%	615%
Gewerbesteuer	445%	445%	452%	459%	466%	473%	480%	487%	494%	501%	508%	515%

Die Hebesatzsatzung für das Jahr 2014 ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Hebesatzänderungen von 2012 nach 2013 sind bereits im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2012 beschlossen worden.

Zu Beschluss c): Abschreibung auf Basis Wiederbeschaffungszeitwerte

Die aus dem Kommunalabgabengesetz folgende Rechtsprechung des § 6 lässt ein Wahlrecht zu, ob bei der Gebührenkalkulation in „kostenrechnenden Einrichtungen“ der Abschreibungsaufwand (kurz: AfA) auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (kurz: AHK) berechnet wird oder auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (kurz: WBZ). Bisher erfolgt die AfA auf Basis AHK, bei der die historischen Preise zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung zugrunde gelegt werden. Ein Wechsel zur AfA auf Wiederbeschaffungszeitwerte führt zu einem erhöhten Abschreibungsaufwand, da hier über eine Indexierung das abnutzbare Vermögen zu aktuellem (also höherem) Preisniveau bewertet wird. Dieser höhere Aufwand führt zu höheren Gebührenerträgen.

Da gleichzeitig lt. § 35 (1) Gemeindehaushaltsverordnung – im Gegensatz zur Gebührenkalkulation lt. KAG – nur der Abschreibungsaufwand auf Basis AHK im NKF-System gebucht werden darf, ergeben sich Verbesserungen für die Ergebnisrechnung, da dem AfA-Aufwand lt. NKF höhere Gebühreneinnahmen gegenüberstehen (da hier die AfA auf Basis AHK zu WBZ eingeflossen ist).

Die Umstellung der AfA auf WBZ zur Erzielung von Mehreinnahmen ist u.a. von der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung in 2006 vorgeschlagen worden.

Die aus der AfA-Umstellung resultierenden Gebührenerhöhungen werden für den Bereich "Schmutzwasser" mit 0,15-0,20 €/m³ (Gebührensatz 2013: 2,83 €/m³) und für den Bereich „Oberflächenwasser“ mit 0,05-0,15 €/m² (Gebührensatz 2013: 1,13 €/m³) abgeschätzt.

Für die Gebührenhaushalte „Bestattungen“, „Kehrdienst“, „Winterdienst“ und „Kleineinleiterleiter“ ergeben sich anteilig geringere oder gar keine Kostensteigerungen, die im Zuge der Gebührenkalkulationen 2014 dargestellt werden.

Zu Beschluss d): Eigenkapitalverzinsung Wasserwerk

Ab dem Haushaltsjahr 2014 werden für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 10 (5) Eigenbetriebsverordnung (kurz: EigVO) in Höhe von 6,8 % eingeführt. Hier ist vorgeschrieben, dass neben den Rücklagen, die gegebenenfalls gebildet werden müssen, um die Fortentwicklung des Eigenbetriebes zu sichern, der Jahresgewinn so bemessen sein soll, dass außerdem auch noch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Jedenfalls soll die Gemeinde eine Verzinsung des Stammkapitals, also der Werte, die sie dem Eigenbetrieb zu Verfügung gestellt hat, erhalten. Was marktübliche Verzinsung ist, ist im Eigenbetriebsrecht nicht geregelt. Eine Nachbarkommune im Rhein-Sieg-Kreis hat im Rahmen ihres Haushaltssicherungskonzeptes aktuell die Eigenkapitalverzinsung ihres Eigenbetriebes von 5,5% auf 6,5% angehoben. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 21.11.2012 (Aktenzeichen 5 K 1640/12) bestätigt dieses einen Höchstzinssatz für 2012 von 6,94%. Grundlage für die Ermittlung dieses Zinssatzes sind die „Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten“ der letzten 50 Jahre seit dem Vorvorjahr. Dieses Zinsniveau entspricht im Übrigen auch dem kalkulatorischen Zinssatz der städtischen Gebührenhaushalte, dessen Höhe jährlich überprüft wird.

Außer der Verzinsung des Stammkapitals wird der Jahresgewinn des Eigenbetriebes aber auch so zu steuern sein, dass die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten Teile des Eigenkapitals, die im Betrieb verblieben sind, um künftige Aufgaben zu finanzieren, in angemessener Weise verzinst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, der Eigenkapitalverzinsung einen Zinssatz von 6,8% zugrunde zu legen.

Zu Beschluss e): Verwaltungsgebührensatzung

Sachverhalt und Satzung siehe Anlage 3

Zu Beschluss f): Parkgebühren

Sachverhalt und Gebührentarif siehe Anlage 4

Zu Beschluss g): Kostenbeteiligung Schwimmsport

Sachverhalt siehe Anlage 5

Zu Beschluss h): Deckelung der Umlagen an VHS- und Musikschule

Auch die beiden Bereiche „Volkshochschule“ und „Musikschule“ sollen ihren Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts beitragen. Zwar sind in der Vergangenheit bereits Einsparungsmaßnahmen realisiert worden, jedoch steigt gegenüber 2008 das Umlagevolumen an:

Umlage	Rechnungsergebnis 2008	vorläufiges Rechnungsergebnis 2012
Musikschule	240.450 €	255.809 €

Volkshochschule	93.237 €	99.363 €
	333.687 €	355.172 €

Deshalb wird vorgeschlagen, die beiden Umlagen für die Zukunft auf dem Ansatzvolumen des Jahres 2013 „festzuschreiben“, das für

- die Musikschule eine jährliche Umlage 256.000 € und für
 - die Volkshochschule eine jährliche Umlage von 104.000 €
- vorsieht (Gesamt 360.000 €).

Über diese Umlage hinausgehender Finanzierungsbedarf ist durch eigene Maßnahmen des Umlageverbandes zu decken (z.B. moderate Gebührenerhöhungen etc.).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Umlage an die Musikschule zu den „freiwilligen Leistungen“ zählt. Nach den Vorgaben des Nothaushaltsrechts ist eine weitere Rückführung der „freiwilligen Leistungen“ erforderlich (siehe Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht vom 01.10.2012). Insgesamt steigt das Kontingent der freiwilligen Leistungen gegenüber dem Vorjahr jedoch um 34.193 €. Auch bei einer Genehmigung des aktuellen Haushaltssicherungskonzepts ist von Auflagen für die städtische Haushaltswirtschaft auszugehen.

Zu Beschluss i): Zusätzliche Verpflichtungsermächtigung

Außerdem wird zum bisherigen Gesamtbetrag lt. § 3 des Entwurfs der Haushaltssatzung (= 330.000 €) eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe 208.500 € benötigt, um die mehrjährige Investitionsmaßnahme „TH Gymnasium, Erneuerung Fenster/Lampen/Boden“ in einem Gesamtauftrag in 2013 vergeben zu können.

Zu Beschluss j): Prioritätenliste für Investitionen

Nach § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Aufnahme von Krediten eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich (die auch für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Haushaltssicherungskonzepten herangezogen wird).

Die Verwaltung hat hierzu einen Vorschlag für eine Prioritätenliste für die Maßnahmen des Haushaltsjahres 2013 erarbeitet, die als Anlage 6 beigelegt ist.

Folgende Bereiche und Prioritäten werden unterschieden:

Bereich I: rentierliche Investition (kostenrechnender Bereich)

Bereich/Priorität II.1: im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig

Bereich/Priorität II.2: Sicherung der Vermögenssubstanz (wenn Verzicht unwirtschaftlich ist)

Bereich/Priorität II.3: Investitionen, zu denen Fördermittel bewilligt sind.

Sonstige Informationen

Zu Prüfpunkt C16, siehe Entwurf HSK Anlage 4 vom 18.02.13, "Aufgabenkritik"

Die Verbesserungen zum Prüfauftrag sind in der Vorlage dieser Haupt- und Finanzausschusssitzung unter der Nr. B/0013/2013 „Bericht zur Aufgabenkritik“ der Personalabteilung erläutert.

Zu Prüfpunkt B 18, siehe Entwurf HSK Anlage 3 vom 18.02.13, "kultur u. gewerbe" - Druckauflage

Die Druckauflage wurde verringert, dadurch ergeben sich geringfügige Einsparungen bei den Druckkosten. (Ergebnis siehe Anlage 1, Punkt 1b) Änderungen nach Entwurf und HSK mit Einfluss auf die Ergebnisrechnung)

Zu Prüfpunkt B 19, siehe Entwurf HSK Anlage 3 vom 18.02.13, Prüfung der Erhöhung der Abgaben auf Spielautomaten

Die Erhöhung ist mit Beschluss des Rates vom 26.11.2012 vorgenommen worden. (Ergebnis siehe Anlage 1, Punkt 1a) Änderungen aus der Haushaltskonsolidierung mit Einfluss auf die Ergebnisrechnung).

Zu Prüfpunkten B 12/13, siehe Entwurf HSK Anlage 3 vom 18.02.13, Vermietung Hexenturm und Räume Bürger-/Kulturzentrum

Die für dieses Jahr angekündigten Anpassungen der Mietzinstarife werden auf 2014 verschoben.

Rheinbach, den 04.03.2013

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer